

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

STADT FRIESOYTHE

BEBAUUNGSPLAN NR. AB 13

BEGRÜNDUNG - ZUM AUFSTELLUNGSBESCHLUSS -

1. ANLASS DER PLANUNG, INSBESONDERE FÜR DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Bauleitplanung des Bebauungsplanes AB 13 betrifft ein Gebiet, das zunächst einmal im Groben zum einen – im Uhrzeigersinne aufgezählt - durch die Bebauungspläne AB 10, AB 11, AB 6 und AB 7 und zum anderen im Süden durch den nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Gehlenberg und im Norden durch den südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Neuscharrel umgrenzt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. AB 13 wird das Ziel verfolgt, im zuvor umschriebenen Zwischenraum nicht mehr Tierhaltungsbetriebe anzusiedeln, als dieses im Hinblick auf folgende Schutzgüter städtebaulich verträglich ist:

- Erreicht werden soll ein über einen Mindeststandard möglichst hinausgehender Schutz von Wohn- und Gewerbenutzung zulassenden Plangebietes oder Innenbereichsstandorten vor Immissionen aus Tierhaltungsanlagen,

- Nutzungskonflikte zwischen Windenergieanlagen und Tierhaltungsbetrieben sollen vermieden werden;

- Konflikte zwischen sonstigen Schutzgütern (Biotope) und Tierhaltungsanlagen sollen ebenfalls vermieden werden.

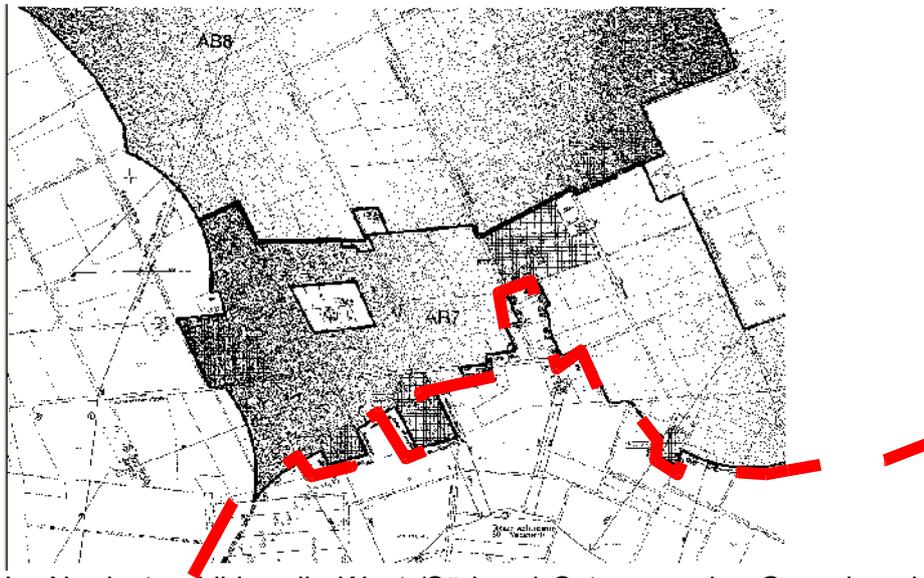
- Im Plangebiet sollen nur noch neue Stallanlagen errichtet werden dürfen, wenn dieses mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/81/EG vom 21. Oktober 2001 und dem nationalen Programm des Bundes zur Einhaltung von Emissionshöchstwerten für bestimmte Luftschadstoffe nach der Richtlinie 2001/81/EG vom 21. Oktober 2001 (Texte 37.02 des Bundesumweltamtes) vereinbar ist (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a, c, d, e und h BauGB).

Die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes AB 13 erschließt ich aus der ...

2. VORGESCHICHTE DER BEBAUUNGSPLÄNE AB 1 – 12:

Zur Steuerung der Bebauung im bisherigen, durch Bauten noch nicht wesentlich geprägten Aussenbereich hat der Rat der Stadt Friesoythe die Bebauungspläne AB 1 – 12 aufgestellt, von denen hier die Pläne Nr. 10, 11, 6 und 7 von besonderem Interesse sind, weil sie –mit Lücken- das Plangebiet umschließen.

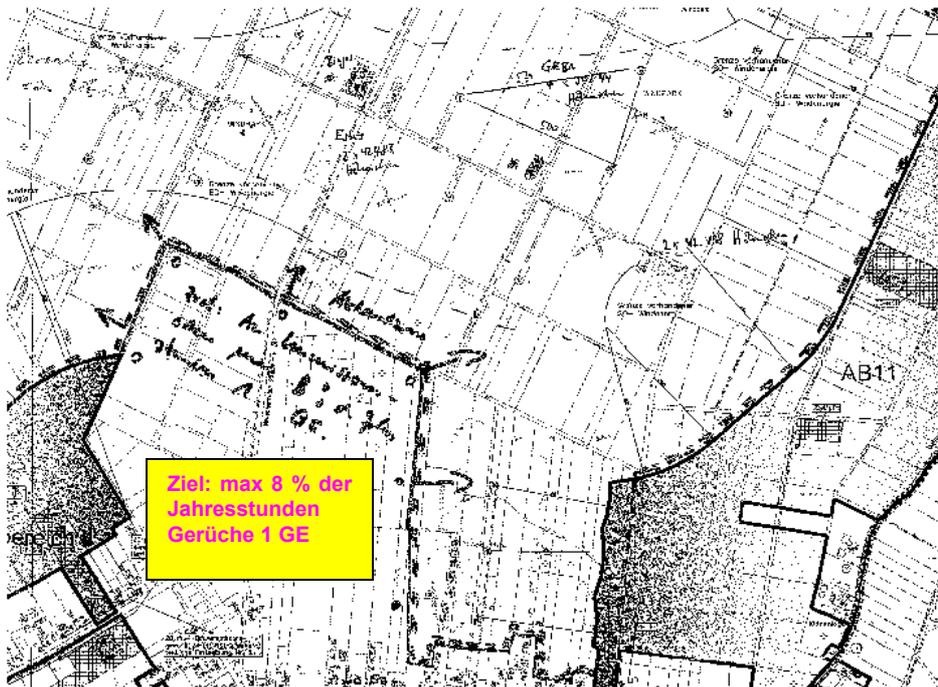
Konsequenterweise lassen sich die Plangrenzen für den bebauungsplan AB 13 weitgehend aus den Plangrenzen, der Bebauungspläne AB 10, 11, 6 und 7 ableiten. Im Nordwesten wird die Plangrenze ferner durch die kürzestmögliche Verbindung zwischen den Plangrenzen der Bebauungspläne AB 6 und AB 7 gebildet.



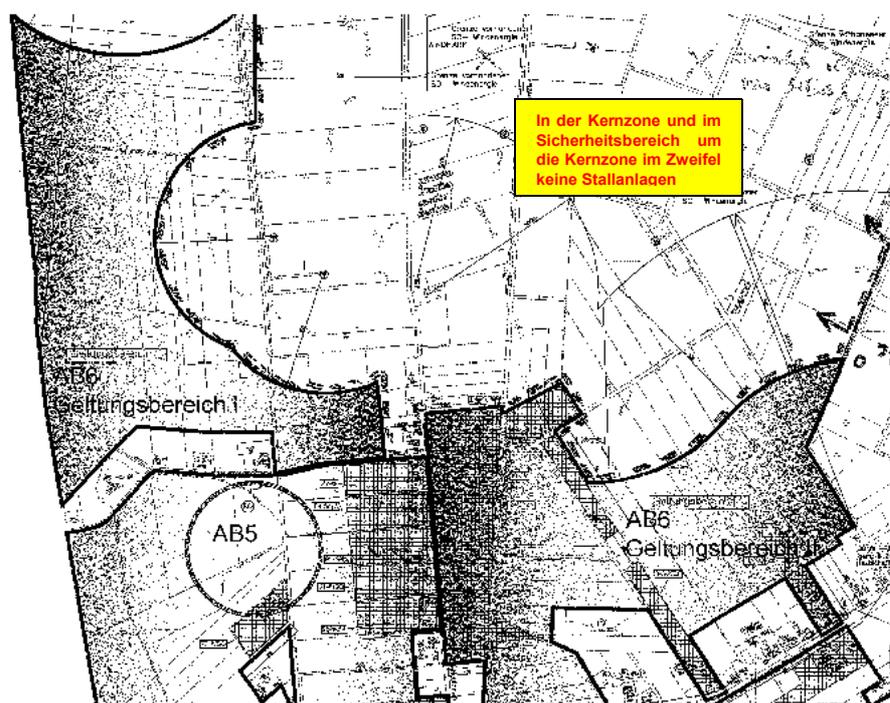
Im Nordosten bilden die West-/Süd und Ostgrenze des Gewerbegebietes Prozeßionsweg/Gehlenbergerstraße zugleich die Plangrenze des AB 13, das Anwesen östlich der Gehlenbergerstraße wird ausgespart:



Die plangrenzenmäßige Verbindung zwischen AB 11 und AB 6 im Süden erfolgt entlang der West-, Nord- und Ostgrenzen zweier Gewerbegebiete sowie des besiedelten Bereiches von Gehlenberg (Hinterberg) im Norden; ein kleiner Teil des AB Nr. 11 wird damit überplant (siehe Plan und Luftbild):



Die Geltungsbereichsgrenzen der für die Vorgeschichte vornehmlich maßgeblichen Bebauungspläne AB 10, 11, 7 und 6 folgen im allgemeinen dem Grundsatz, den zusammenhängenden, nicht bebauten Außenbereich und den durch benachbarte Bauten noch nicht wesentlich geprägten Außenbereich vor weiterer Bebauung zu sichern.



Die bei der Abgrenzung der Bebauungspläne AB 11, 10, 6 und 7 angewendeten städtebaulichen Prinzipien führten zwangsläufig zu einer vorläufigen als nicht abschließend angesehenen Überplanungslücke in dem von ihnen umschlossenen Bereich:

Die Stadt ging davon aus, auch Windenergieanlagen (WEA) könnten auf ihre Umgebung eine zersiedelnde Wirkung entfalten u.a. verursacht durch ihr technisches Erscheinungsbild sowie durch von Ihnen ausgehende Lärm- und Schattenemissionen.

Die Zersiedelungswirkung nehme mit der Gesamthöhe einer solchen Anlage zu, ebenso wirken Gruppen von WEA stärker als Einzelanlagen. Daher wurden Wirkzonen vorhandener WEA in Abhängigkeit von deren Gesamthöhe angesetzt, innerhalb derer die Landschaft bereits als zersiedelt angesehen wurde. Die genannten Größenklassen leiteten sich aus dem vorhandenen Bestand an WEA ab. Diese WEA ordnen sich in deutlich voneinander getrennte Klassen, da Höhen nahe der jeweiligen Klassengrenze (also z.B. 55 m oder 75 m) nicht realisiert sind.

| Größenklasse | Gesamthöhe WEA in m | Wirkzone (Radius um WEA in m) |
|--------------|------------------------|-------------------------------|
| 1 | bis unter 55 m | 250 m |
| 2 | ab 55 m bis unter 75 m | 350 m |
| 3 | ab 75 m | 500 m |

Bei der Gewichtung der Zersiedelungswirkung werden 1 bis 2 Einzelanlagen von der Stadt zwar als Vorbelastung angesehen, jedoch wird Ihnen allein noch keine wesentliche bauliche, zersiedelnde Prägung des Außenbereiches zugeschrieben. Die verbleibenden Außenbereichsqualitäten in ihrem Umfeld werden als ausreichend angesehen, um sie in den Schutz vor weiterer Zersiedelung einzubeziehen und damit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen. Erst bei einer Ansammlung von 3 und mehr WEA, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, liegt eine wesentlich prägende Zersiedelungswirkung vor. In diesen Fällen werden die Wirkzonen der gruppierten WEA insgesamt aus dem Geltungsbereich heraus genommen, analog zu den Korridoren entlang bebauter Straßenabschnitte.

Der Wirkradius von 500 m für große Anlagen (Größenklasse 3) orientiert sich an den bei der Planung der SO-Gebiete zwischen Gehlenberg und Neuscharrel entwickelten Ansätzen. Zur Zeit der Aufstellung der entsprechenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes war dies der Abstand, der zu schutzwürdiger Wohnnutzung im Außenbereich vorsorglich angesetzt wurde. Umgekehrt kann angenommen werden, dass innerhalb dieser 500 m-Zone bereits verstärkt negative Umwelteinwirkungen durch die WEA auftreten. Für kleinere Anlagen (Größenklassen 1 und 2) werden entsprechend abgestufte Wirkradien

angesetzt (s. oben stehende Tab.); dies auch deshalb, weil erkennbar ist, dass solche kleineren (und meist älteren) Anlagen auch in kürzeren Abständen zu Wohnhäusern bzw. zum Siedlungsbereich genehmigt wurden.

Im Falle der Sondergebiete für die Windenergienutzung (vgl. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe) zwischen Gehlenberg und Neuscharrel wurde eine Wirkzone von 500 m um die Sondergebietsgrenzen herum angesetzt, da innerhalb der planungsrechtlich abgesicherten Flächen entweder bereits große Anlagen stehen oder aber potenziell errichtet werden können; diese Wirkzone wurde ebenfalls nicht in den Geltungsbereich der Bebauungspläne AB 1 – 12 einbezogen.

3. ERFORDERLICHKEIT, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (§ 1 ABS. 3 BAUGB)

Wie im Folgenden dargelegt wird, war zu erwarten, dass das Ausklammern der für Windenergieanlagen vorgesehenen Bereiche dort zu einem erhöhten Ansiedlungsdruck in Bezug auf landwirtschaftliche wie gewerbliche Tierhaltungsanlagen führen werde:

3.1 Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat zu einer Konzentration der Flächen auf wenige Betriebe geführt. Diese Entwicklung wird nach Aussage der Landwirtschaftskammer weiter anhalten. Damit geht im Landkreis Cloppenburg und der Stadt Friesoythe die Tendenz einher, die Tiermast als wesentlichen Teil der Produktion auszuweiten und um betriebswirtschaftlicher Vorteile wegen die Tierzahlen pro Stall möglichst groß zu dimensionieren. Die kleinbäuerliche Tiermast innerhalb des Dorfes ist nur noch eine Randerscheinung. Wegen der erhofften höheren Wertschöpfung werden daher große Stallanlagen mit moderner, arbeitssparender Betriebstechnik von den Betreibern (wozu auch landwirtschaftsfremde Kapitalgeber gehören können) angestrebt. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen hat die Tierhaltung (Aufzucht und Mast) ein besonders großes Gewicht erhalten, demgegenüber der Pflanzenbau wirtschaftlich oft nur noch vorgeordnet ist.

Städtebaulich lassen sich derartige Stallanlagen in vielen Fällen nicht auf den bisherigen Hofstellen im dörflichen Bauzusammenhang unterbringen, sei es aus Platzgründen oder Emissionsgründen. Die Erweiterung der Hofanlagen in den bisherigen Außenbereich hinein ist in etlichen Fällen zwar platzmäßig möglich, aber aus Immissionsschutzgründen wegen benachbarter fremder Wohnhäuser problematisch.

Daher wurden im letzten Jahrzehnt verstärkt Stallanlagen im Außenbereich fern der Hofanlagen errichtet, insbesondere, um die erforderlichen oder besser noch größere Abstände zu betriebsfremden Wohnhäusern einhalten zu können. Als Ursachen, nunmehr zunehmend in den Außenbereich auszuweichen, kommen nach Lage der Dinge in Betracht:

- Große Abstände zur Wohnbebauung werden gewählt, damit die Geruchsausbreitung auch bei der Planung und Installation der Stallbelüftung möglichst keine Probleme bereitet. Zwar bessert sich der Stand der Technik auch bezüglich der Reinigung und Desodorierung der Stallabluft. Jedoch ist diese Technik nach wie vor mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand verbunden, der aus betriebswirtschaftlichen Gründen im Zweifel vermieden wird, wenn die Immissionsminderung auch durch Abstand erledigt werden kann. Aus objektiv wirtschaftlichen Gründen werden Biofilteranlagen, Biowäscheanlage und vergleichbare immissionsmindernde Techniken noch nicht als Stand der Technik der Massentierhaltung angesehen.

D.h., wegen objektiv fehlender wirtschaftlicher Eignung können solche Anlagen im allgemeinen im Falle der Errichtung einer Tierhaltungsanlage nicht als Emissionsminderung verlangt werden. Das schließt nicht aus, in individuellen Fällen, in denen der Antragsteller gleichwohl eine solche Anlage als für sich wirtschaftlich tragbar ansieht, Tierhaltungsanlagen mit Biofiltern zu errichten usw., soweit diese Anlage ihrerseits dem Stand der Technik entsprechen.

- Die Tierhaltungsbetriebe streben auch aus seuchenhygienischen Befürchtungen untereinander größere Abstände an, auch wenn es für die zum Teil gewählten großen Abstände nicht unbedingt wissenschaftlich belegte Argumente gibt. Das hat die zunehmende Inanspruchnahme des Außenbereichs zur Folge.
- Ein Grund für die großen Abstände ist auch das Bestreben der Antragsteller, der ablehnenden Haltung anderer dörflicher Bewohner zu entgehen, unabhängig davon, ob vom Betrieb verursachte Gerüche die rechtlich relevante Belästigungsschwelle überschreiten.

Das städtebauliche Problem ist die Außenbereichsprivilegierung, die der Gesetzgeber bei Erlass des § 35 BBauG in Kauf genommen hat, als noch nicht mit einer massiven Betriebsaus- und -ansiedlung in den Außenbereich zu rechnen war. Das gilt insbesondere für die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe, die weder eine ausreichende Bindung an eine eigene Futtergrundlage vor Ort haben müssen noch an das Erfordernis des untergeordneten Teiles der Betriebsfläche gebunden sind. Absehbare Folge dieser von der Außenbereichsprivilegierung angestoßenen Entwicklung ist, dass mittlerweile der gesamte Außenbereich der Gemeinden durch einzelne Ställe oder Stallanlagen zersiedelt zu werden droht. Die Auswirkungen werden an folgender Grafik deutlich:



Ist erst einmal der erste Betrieb an einer bestimmten Stelle im Außenbereich angesiedelt, verlieren öffentliche Belange, die einem solchen Vorhaben unter Umständen noch entgegenstehen können, an Gewicht. Damit ist die „Kettenreaktion“ der Ansiedlung weiterer Betriebe eingeleitet.

Auch in der Stadt Friesoythe ist das zunehmende Streben von Tierhaltungsbetrieben in den Außenbereich zu beobachten. Die „überlebenden“ Betriebe werden größer und entwachsen dem Maßstab des landwirtschaftlichen Betriebes. Die Viehdichte hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen.

Die Ortschaften Gehlenberg, Neuvrees und Neuscharrel sind Gebiete mit extrem hoher Viehdichte, siehe nachfolgende Tabelle **evtl. noch aktualisieren**:

| Betrachteter Bereich | Großvieheinheiten im Verhältnis zur Gesamtfläche | Großvieheinheiten im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche |
|---------------------------------------|--|---|
| Landkreis Cloppenburg (Stand 2001 –) | 2,3 GV/ha | 3,24 GV/ha LNF |
| Stadt Friesoythe mit allen Ortsteilen | 1,93 GV/ha | 2,74 GV/ha LNF |
| Ortschaft Gehlenberg | 2,99 GV/ha | 3,55 GV/ha LNF |
| Ortschaft Markhausen | 1,52 GV/ha | 2,40 GV/ha LNF |
| Ortschaft Neuscharrel | 3,14 GV/ha | 3,62 GV/ha LNF |
| Ortschaft Neuvrees | 1,64 GV/ha | 3,06 GV/ha LNF |

Die Werte von mehr als 3 GVE je ha. Lw. Nutzfläche liegen weit über dem Wert, welcher der Förderung der Verringerung des Mastschweinebesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte, nämlich 2,0 GVE je ha Lw. Nutzfläche zu Grunde gelegt werden sollte (Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische Agrar-Umweltprogramme vom 19.3.2003, im späteren Rd. Erl. d. Niedersächs. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.07.2004 107.2 - 60170/02/04 VORIS Nr. 78 900 allerdings nicht mehr enthalten).

Der Wert von 2,3 GVE je ha Landkreisfläche löst ferner regelmäßig die Pflicht zur Sonderfallprüfung der Stickstoffdeposition gem. TA Luft Ziff. 4.8 aus. Die TA Luft₁ regelt in Nr. 4.8 (Sonderfallprüfung) zur Stickstoff-Deposition:

*„Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend (Anm.: zur Ammoniakkonzentration gemäß Anhang 1) geprüft werden. Dabei ist unter Berücksichtigung der Belastungsstruktur abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. **Als ein Anhaltspunkt gilt die Überschreitung einer Viehdichte von 2 Großvieheinheiten je Hektar Landkreisfläche.** Bei dieser Prüfung sind insbesondere die Art des Bodens, die Art der vorhandenen Vegetation und der Grad der Versorgung mit Stickstoff zu berücksichtigen. Ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition, soll der Einzelfall geprüft werden.“*

In den vergangenen Jahren sind Ammoniakemissionen zum wichtigsten versauernden und eutrophierenden Luftschadstoff geworden. Wie in folgender Abbildung gezeigt wird, besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Verteilung der Viehdichten und der Höhe der NH₃-Emission:

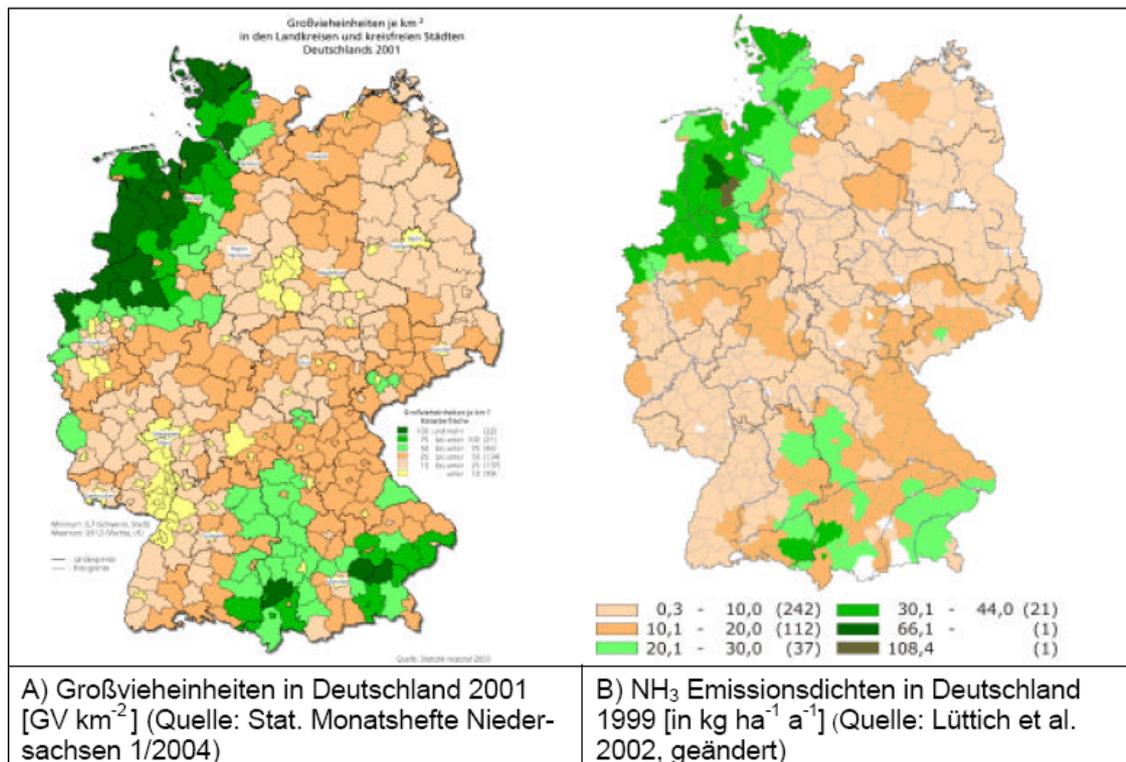


Abbildung 2: Tierbesatz (A)¹⁵ und NH₃-Emissionsdichten (B)¹⁶ in Deutschland

Wegen dieser Belastungen wurden in den letzten Jahren auf europäischer Ebene Emissionsminderungen völker- bzw. europarechtlich vereinbart und in nationales Recht umgesetzt (Multikomponenten- Protokoll unter der UN/ECE-Luftreinhaltkonvention; Nationale Emissionshöchstmengen (NEC-) Richtlinie der EU). Die darin festgeschriebenen Emissionsziele werden u.a. an der Belastbarkeit von Ökosystemen und der Optimierung der Emissionsminderungskosten ausgerichtet.

Um die daraus resultierenden nationalen Emissionshöchstwerte zu erreichen, sind erhebliche Maßnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft erforderlich. Die 33.BImSchV-VO zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.7.2004 setzt die NEC-Richtlinie in nationales Recht um. Sie greift allerdings vornehmlich in Genehmigungsverfahren.

Der Bund hat Strategien zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2001/81/EG (NEC-RL) gewählt (Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft“ Programm der Bundesregierung, Hrsg.: BMVEL, Mai, 2003; Fortschreibung 2007, Texte UBA 37/07). U.a. durch Maßnahmen zur Senkung der regionalen Viehdichte sollen die Emissionen gleichmäßiger verteilt und dadurch regionale Überbelastungen durch Ammoniakemissionen langfristig abgebaut werden.

3.2 Die Stadt Friesoythe hielt es daher für erforderlich, zunächst die weiteren Standorte für Bauvorhaben im Außenbereich städtebaulich festzulegen und damit die Bebauung im Außenbereich zu steuern. Ohne Steuerung würde der Außenbereich zersiedelt und stünde dem Erholungsbedürfnis der Bürger nicht mehr in der erforderlichen Qualität hinsichtlich Ruhebedürfnis, Landschaftsbild und geringer Geruchsbelastung zur Verfügung.

3.3 Mit der Aufstellung der Bebauungspläne AB 1 – 12 wurden daher in erster Linie folgende Planungsziele verfolgt:

- Freihaltung bislang baulich nicht oder wenig belasteter Außenbereichsflächen vor der Zersiedelung durch außenbereichsprivilegierte Vorhaben, um die bereits zu beobachtende Zersiedelung des Außenbereiches in Friesoythe zu stoppen. Um die dennoch erforderliche Bautätigkeit im Außenbereich räumlich zu steuern, werden Flächen mit Baugrenzen (Baufenster) festgelegt, auf denen Bauvorhaben zulässig sein sollen, wenn sie im Übrigen gem. § 35 BauGB zulässig sind.
- Belassung der baulich bereits geprägten Bereiche und ihrer näheren Umgebung außerhalb dieser Bebauungspläne, um für andere nach § 35 BauGB privilegierten Bauvorhaben genügend Potentialflächen zu erhalten.
- Sicherung der Erholungsfunktion des Außenbereiches in freier Landschaft,
- Sicherung der Naturpotentials des Außenbereiches in freier Landschaft, insbesondere Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, die auf die bislang gering gestörten Bereiche angewiesen sind.

3.4 Zwangsläufig führte die Bauleitplanung der Bebauungspläne AB 1 – 12 in eine Flucht auf Standorte außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne AB 1 – 12, weil das Plankonzept – Freihalten relativ unverbrauchter Außenbereichsflächen – innerhalb von Sonderflächen für Windenergieanlagen nicht griff.

Unter Ziffer 3.4.4 „Flankierende Probleme“ hatte die Stadt deshalb bereits in den Begründungen zu den Bebauungsplänen AB 1 – 12 dargelegt:

Die Stadt Friesoythe war sich des Problemes bewusst, dass sie mit diesem Bebauungsplan das Problem der hohen Tierzahlen und deren Emissionen sowohl im beplanten/ unbeplanten Innenbereich der Stadt Friesoythe sowie im zum Teil schon zersiedelten Außenbereich nicht löst. Die Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 bis AB 12 war daher erklärtermaßen zunächst eine Teilkonfliktlösung, die darin besteht, in den einzelnen Bebauungsplänen höherwertige Flächen, Erholungsflächen und Flächen, die sich dadurch hervorheben, noch unzersiedelt zu sein, unter den Schutz vor weiterer Besiedlung zu stellen.

Die Stadt war und ist sich des Problemes bewusst, dass die Festsetzung weiterer von Bebauung freizuhaltender Flächen zwangsläufig zu stärkeren Inanspruchnahmewünschen solcher Gebiete in Friesoythe führen kann, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses und vergleichbarer Bebauungspläne liegen. Das konnte für die Stadt zur Folge haben, auch weitere Außenbereiche im Kommunalgebiet überplanen zu müssen.

3.5 Genau dieser Fall tritt jedenfalls für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes 13 jetzt ein:

3.5.1 – Aktuelle Bauvorhaben

Im Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplanes waren wieder drei immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren anhängig, die hier auch namentlich benannt

werden, weil bezüglich dieser Verfahren ohnehin eine immissionsschutzrechtliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat:

a) Antrag Budde, 2 Ställe für je 42.498 Hähnchen:

Das Vorhaben liegt zwischen der südöstlichen Ecke des Sondergebietes Windenergieanlagen gemäß 1. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan AB 11. Hier liegt ein möglicher Nutzungskonflikt zwischen Stall und Windenergieanlage vor; außerdem ist davon auszugehen, dass diese Stallanlagen mit anderen Stallanlagen einen wesentlichen Beitrag zu Gesamtimmissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung leistet. Das gilt auch für das Element NH_3 . Im Hinblick auf die EG Richtlinie 2001/81/EG, AmtsBl EG L 309/22 v. 27.11.2001 verfolgt der Bund das Ziel, die jährlichen **gesamtbundesdeutschen** Emissionen an NH_3 aus Tierhaltungsanlagen auf 400 von insgesamt 550 kt zu beschränken (Programm der Bundesregierung zur Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft). Dementsprechend ist das Emissionsniveau in der BRD um rd. 30 % bis zum Jahre 2010 zu senken. Der Wert von 550 kt war mit 601 kt im Jahre 2003 noch überschritten. Um den gesamtbundesdeutschen Wert von 400 kt/a zu erreichen, müssten die Ammoniakemission aus Tierhaltungsanlagen auf einen Wert von 1,12 t NH_3 je km^2 beschränkt werden (400.000 t NH_3 : 357.092,90 km^2). Ein Stall mit **42.498** Masthähnchenplätzen erzeugt per annum 2,065 t NH_3 . (vgl. Tabelle 11 des Anhanges 1 zu TA Luft). D.h., für einen Stall von 40.000 Mastplätzen benötigt man eine ansonsten stallfreie Fläche von 1,844, Quadratkilometern. Das heißt, allein für das Vorhaben Budde müsste eine ansonsten emissionsfreie Fläche von 3,688 Quadratkilometern zur Verfügung stehen, mithin ein Quadrat von ca. 2 x 2 km. Das ist in Anbetracht vorhandener und geplanter Stallanlagen ersichtlich nicht der Fall.

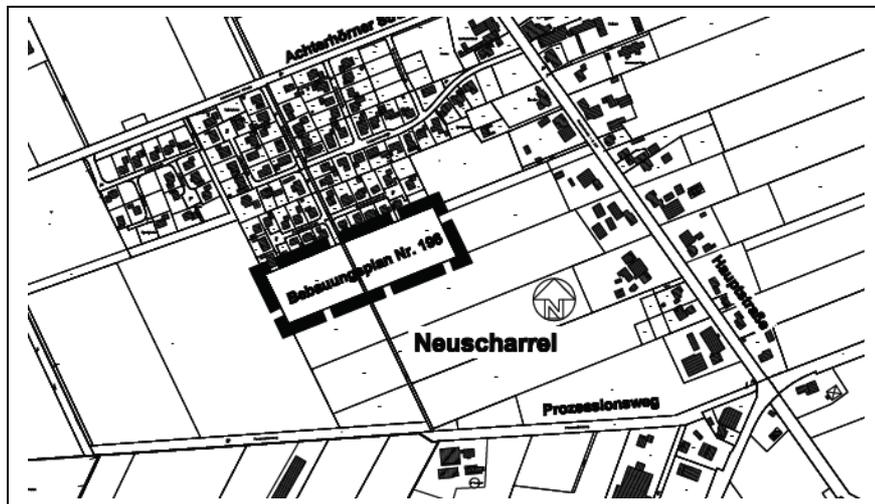
b) Bauvorhaben Esters, 2 Ställe für je 42.483 Hähnchenmastplätze

Das Bauvorhaben Esters liegt mitten innerhalb des Vorranggebietes für Windenergieanlagen. Ist das Vorhaben erst einmal genehmigt, jedenfalls aber errichtet, ist durch Windenergieanlagen auf dieses Vorhaben Rücksicht zu nehmen. D.h., die Planungsabsicht der Stadt, Windenergieanlagen zwischen Gehlenberg und Neuscharrel zu konzentrieren, wird hier voraussichtlich unterlaufen und nötigt zur Überprüfung, ob der Standort unter Rücksichtnahme auf die Windenergie nicht möglicherweise ungeeignet ist. Darüber ist auch hier zu erwarten, dass diese Anlage im Zusammenwirken mit anderen Tierhaltungsanlagen einen so wesentlichen Immissionsbeitrag liefert, dass in der Gesamtschau zur Begrenzung der Immissionsbelastung die Zahl der Stallanlagenstandorte nebst den Tierzahlen beschränkt werden muss. ferner Siehe Ausführungen zum Vorhaben Budde.

c) Vorhaben Geba , 4 Ställe, zusammen 202.176 Hähnchenmastplätze

Hier gelten die Ausführungen zum Verfahren Esters sinngemäß. Eine Stallanlage mit 202.176 Masthähnchenplätzen erzeugt per annum 9,8257536 t NH_3 /a (vgl. Tabelle 11 des Anhanges 1 zu TA Luft), also das 8,77 fache des auf den Quadratkilometer umgerechneten Zielwertes. D.h., für eine Stallanlage der beantragten Größenordnung benötigt man eine ansonsten stallfreie Fläche von rd. 9 Quadratkilometern. Da der Zielwert 2010 ohnehin bundesweit unverändert überschritten ist, und im nordwestniedersächsischen Raum allemal bei weitem überschritten ist, bestehen erhebliche Zweifel, ob ohne emissionsbegrenzende Maßnahmen eine solche Anlage überhaupt genehmigt werden kann.

3.5.2 Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 196 Neuscharrel



ergibt die Begutachtung der für Wohnbebauung vorgesehenen Flächen als auch der bereits mit Wohnbebauung besiedelten Nachbarschaft durch ein auf GIRL – Basis erstelltes landwirtschaftliches Immissionsgutachten Geruchshäufigkeiten von mehr als 10 v.H. der Jahresstunden; obwohl mehrere im Zuge von Einzelgenehmigungsverfahren für Stallanlagen eingeholte Immissionsgutachten prognostiziert hatten, dass der Grenzwert von 10 v.H. der Jahresstunden auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung (vgl. Ziff. 3.1 GIRL iVm. Ziff. 4.6. der GIRL) nicht überschritten werde.

Nach neuesten Erfahrungen können Kommunen, die ihre Entwicklung der Baugebiete durch Flächennutzungsplandarstellung abgesichert haben, denen Geruchsbeurteilungen nach GIRL zugrunde gelegt wurden, gleichwohl nicht sicher sein, dass bei der Umsetzung in einen Bebauungsplan diese Flächen unterhalb der Geruchsstellenwerte liegen werden. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Wenn in der Zeit nach Aufstellung des Flächennutzungsplanes Stallbauten in der Umgebung genehmigt wurden, sind diesen Stallbauvorhaben zwar in der Regel Beurteilungen nach GIRL beigelegt, die bescheinigen, dass das zukünftige Baugebiet nicht mehr als zulässig belastet wird. Falls bei diesem Bauvorhaben das entsprechende Gutachten richtlinienkonform beurteilt hat, dass die zusätzliche Emission keine erhebliche Emissionserhöhung gegeben hat, also unter das Kriterium der Irrelevanz fällt, kann die Summe solcher "irrelevanten" Emissionserhöhung dennoch eine Gesamterhöhung bedeuten.
- Die Gutachten für die einzelnen Bauvorhaben der Stallanlagen legen immer nur einen 600 m Radius um das Bauvorhaben, um die in der Nachbarschaft bereits vorhandenen Emissionsquellen zu erfassen. Von dem vorgesehenen Baugebiet aus jedoch sind damit nicht alle einwirkenden Stallanlagen erfasst, die in einem Radius 600 m um das Wohngebiet herum liegen. Diese Schwäche der Systematik hat zum Beispiel in einem Einzelfall dazu geführt, dass ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Wohngebiet, das durch Gutachten für

einzelne Stallbauvorhaben mit nicht mehr als 10% der Jahresstunden belastet wurde, bei einer Berechnung nach GIRL für das gesamte Wohngebiet nunmehr zum Teil bis zu 16% der Jahresstunden belastet war.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit der Bebauungsplan systematische Schwächen der GIRL durch eigene Festsetzungen ausgleicht, die in den Einzelgenehmigungsverfahren andernfalls zu beachten sind. Dass Gemeinden aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge berechtigt sind, über die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften hinaus strengere Bedingungen festzusetzen, ist durch die rechtssprechung anerkannt (BVerwGU.v. 28.2.2002, 4 CN 5.01).

Jedenfalls liegt aber folgende Gefahr auf der Hand, mittels derer durch diese Bauleitplanung vorgebeugt werden soll: Desto mehr Tierhaltungsanlagen mit desto mehr Tierplatzzahlen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes AB 13 angesiedelt würden, desto größer würden ihre Gesamtemissionen, die auf bestehende und geplante Wohn- und Gewerbegebiete in Gehlenberg, Neuscharrel und so weiter einwirken würden. Um naheliegende Ansiedlungsmöglichkeiten in den Ortschaften Gehlenberg und Neuscharrel aufrecht zu erhalten, wird es aber notwendig sein, die Zahl der insgesamt im Plangebiet unterzubringenden Größvieheinheiten so zu beschränken und innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes so zu verorten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf den vom Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Gewerbeflächen nicht auftreten können. Sollte sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 196 und anderer Bebauungspläne herausstellen, dass bereits jetzt an bestehenden Plangebietes die Grenzen für schädliche Umwelteinwirkungen überschritten sind, wird zu überprüfen sein, ob die Zahl der anzusiedelnden Betriebe hinsichtlich der Standorte und der Tierhaltungszahlen -ausgedrückt in GV- reduziert oder wenigstens gehalten werden kann. Diese Überprüfung wird sich zwangsläufig nicht nur auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes beschränken. Sollten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Hinweise auftreten, die auch zu einer Überprüfung der anderen Bebauungspläne oder zu einer Überplanung bislang unplanter Standorte zwingen, wird dieses getan werden.

Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob in dem Teil des Außenbereiches, dessen Landschaftsbild wegen der Vorprägung durch Windenergieanlagen an sich nicht mehr beeinträchtigt werden kann, Festsetzungen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen erforderlich sind, um eine dortige Massierung solcher Anlagen aus Gründen der Emissionsvorsorge zu verhindern. Diese Frage ist im Hinblick auf den Schutz bestehender wie geplanter Wohn- und Gewerbegebiete zu bejahen und die Einhaltung des EG – Rechtes

3.5.3 Konflikte zwischen Stallanlagen und Windenergieanlagen:

Die unter a) genannten Einzelgenehmigungsverfahren offenbaren als Problem, dass sie einerseits auf den Bestand vorhandener Windenergieanlagen Rücksicht nehmen müssen, dass sie aber, würde die Genehmigung erst einmal bestandkräftig, von den bestehenden und von zukünftigen Windenergieanlagenbetreibern auch Rücksichtnahme verlangen können. Abstände zwischen Windenergieanlagen und Stallanlagen sind zunächst erforderlich, um Unfälle zu verhüten. Zu denken ist hier an die Kippgefahr von Windenergieanlagen, der durch die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften nicht vollständig Rechnung getragen wird.

Es ist aber auch denkbar, dass als Folge der Rotation der Windenergieanlagenflügel abgesplitterte Bauteile oder Eisbrocken Schäden bei den Stallanlagen verursachen können, wie wohl diese Gefahr durch technisch vorbeugende Maßnahmen mittlerweile wohl als geringer einzustufen ist, als es früheren Erfahrungen entspricht.

Auch Brandgefahren erfordern Sicherheitsabstände. Brände von Windenergieanlagen gondeln können mit der gegenwärtig vorhandenen Feuerwehrtechnik in Friesoythe nicht gelöscht werden. Das Weitertragen von Schadfeuern kann also nur durch Abstand verhindert werden.

Auch die in Stallanlagen gehaltenen Tiere verlangen durchaus Schutz vor erheblichen Belästigungen. Zu denken ist hier an die üblichen nicht zu verhindernden Windenergieanlagengeräusche sowie je nach Bauart von Ställen an optische Schlagschattenwirkungen. Da die Fähigkeit von Masttieren zu kognitiven Bewältigung der Gefahrindrücke durch Geräusche und Schlagschatten nur gering ausgeprägt zu sein scheint, können Windenergieanlagen durchaus zu einer Beeinträchtigung der Mastverfahren führen.

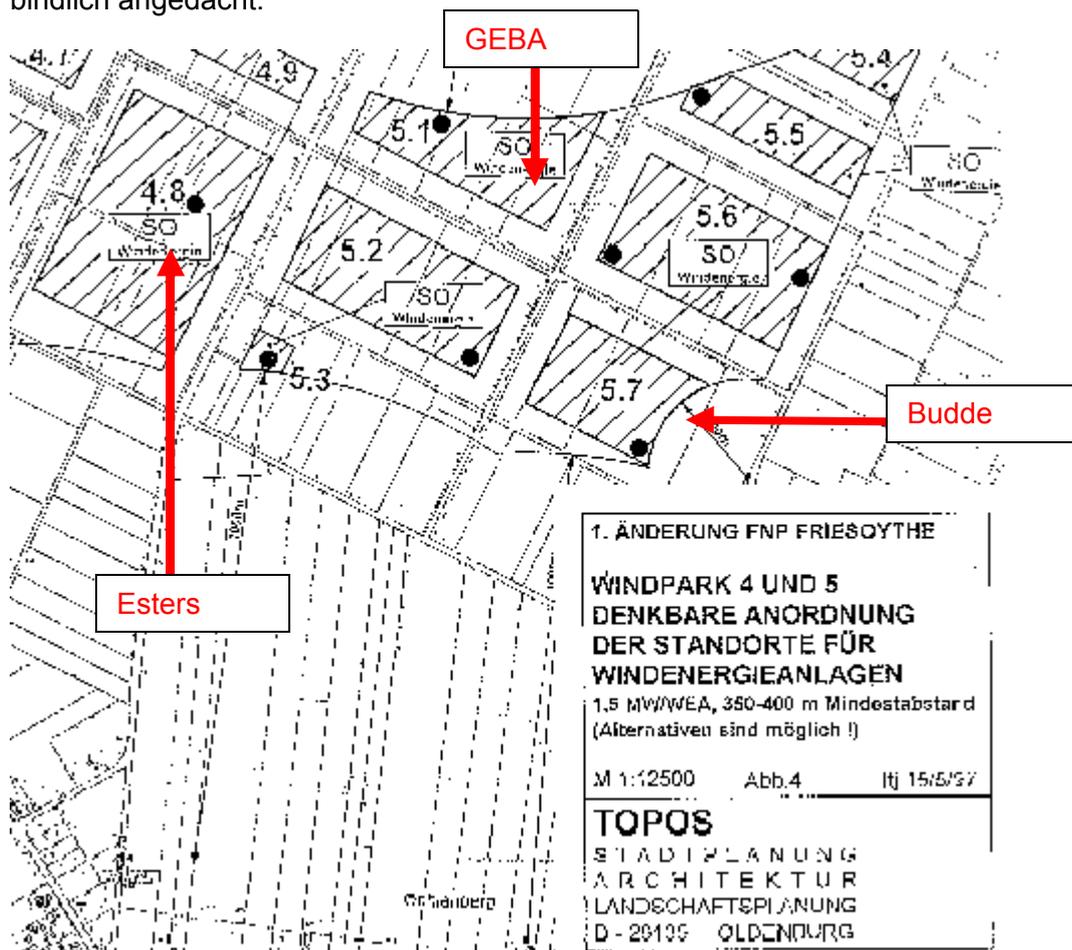
Es besteht also die Gefahr, dass bei einer Massierung von Stallanlagen innerhalb des Sondergebietes Windenergie gemäß Flächennutzungsplanes sowie in angrenzenden Sicherheitsbereich dieses Sondergebiet nicht mehr in dem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünde, wie dieses bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gewollt war. Masttieranlagen sind innerhalb des Sondergebietes für Windenergie eigentlich nur dort möglich, wo keine Windenergieanlagen einschließlich erforderlicher Sicherheitsabstände mehr errichtet werden können. Dieses bedarf der weiteren Prüfung innerhalb des Planaufstellungsverfahrens.

Die dabei entstehende Abwägungsproblematik lässt sich verhältnismäßig gut am Antrag der GEBA verdeutlichen:

Aus Sicherheitsgründen werden Abstände im Werte des 1,5 fachen der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser für erforderlich, aber auch ausreichend gehalten (Formel im Erlass des Sozialministeriums vom 10.5.2005, NdsMBL. S. 441). Das Vorhaben GEBA hält zu drei es umgebenden Windenergieanlagen Abstände von 195, 200 und ---- m ein. Da aber nicht nur die bestehenden, sondern auch die künftigen zulässigen Windenergieanlagen zu betrachten sind, muss die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Ställen abstrakt bewertet werden. In einem Sicherheitsabstand von 195 m ließen sich zum Beispiel eine Enercon (E 33 – 300 MW Nennleistung) oder Enercon E 53 (800 MW – Nennleistung) - Anlage noch unterbringen. Stand der Technik sind aber Anlagen der 2000 MW – Klasse, z.B. Enercon E 82, die für Mittelwindstandorte geeignet ist. Sie erfordert selbst in der kleinsten Nabenhöhenvariante einen Sicherheitsabstand von 240 m. Da der Flächennutzungsplan keine Höhendarstellung enthält (deren Zulässigkeit war bei Erlass der 1. Änderung höchst umstritten), jedenfalls aber die Relevanz einer Höhendarstellung im Genehmigungsverfahren nicht gegeben wäre, bedarf es einer Höhenfestsetzung durch verbindlichen Bebauungsplan. Die Stadt könnte also zugunsten eines Stallbauvorhabens die Höhe der es umgebenden Windenergieanlagen zu begrenzen, um den erforderlichen Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Sie könnte aber auch den Windenergieanlagen den Vorzug geben. Nach bisheriger Einschätzung muss sie das sogar tun, weil seit 2005 eine Bindung an das Vorranggebiet Windenergie des RROP besteht. Innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes wären also durch Festsetzung andere bauliche Anlagen, die gefährdet werden könnten, auszuschließen.

Daher spricht Einiges dafür, Stallanlagen allenfalls außerhalb der Standortzone der Windenergieanlagen in dem Bereich anzuordnen, der einerseits von der landschaftsoptischen Wirkmächtigkeit der Windenergieanlagen noch überschattet wird, wo aber andererseits Rücksichtnahmekonflikte zwischen Stallanlagen und Windenergieanlagen völlig oder wenigstens weitgehend ausgeschlossen werden können (also außerhalb der Windenergieanlagensicherheitszone). Innerhalb des Vorrangbereiches für Windenergieanlagen (Windenergieanlagenstandortbereiche) sind Stallanlagen daher eigentlich nur in Zwischenräumen von Windenergieanlagen denkbar, die einerseits groß genug sind, um Sicherheitsabstände zwischen Stallanlagen und Windenergieanlagen zu gewährleisten, die aber andererseits nicht so groß sind, dass zwischen Windenergieanlagen noch eine weitere Windenergieanlage errichtet werden könnte. Die Stadt wird prüfen, ob –vor allem im Hinblick auf etwaiges Repowering- nunmehr rasterförmig Sonderstandorte für Windenergieanlagen so festgesetzt werden, dass das Gebiet optimal ausgeschöpft wird (so dass von Stallanlagen einnehmbare Zwischenräume nicht oder kaum vorhanden wären) oder ob die teilweise eher zufälligen Standorte innerhalb des Sondergebietes als Grundlage weiterer Planung, jedoch auf Kosten der optimalen Gebietsausschöpfung hingenommen werden.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hatte die Stadt eine Rasterung des Windenergieanlagengebiets allerdings nicht als letztverbindlich angedacht:



3.5.5 Eine Häufung von Stallanlagen und Windenergieanlagen würde für sich genommen ebenfalls zu einer Belastung des Landschaftsbildes führen, die städtebaulich nicht mehr hinnehmbar ist.

3.5.6 Die Anwendung der Ziff. 4.8. der TA Luft beinhaltet den Nachteil, dass in Gebieten mit hoher Vorbelastung viele Betriebe über eine in der Praxis gehandhabte Irrelevanzklausel dennoch genehmigt werden. Im Abschlussbericht des LAI - Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (veröffentlicht: http://www.lanuv.nrw.de/landwirtschaft/zulassung/pdf/Bericht_LAI_130906.pdf) heißt es auf S. 43:

„30%-Regelung^{35,36}: Überschreitet die Gesamtbelastung an einem Beurteilungspunkt den Beurteilungswert, so darf die Genehmigung wegen dieser Überschreitung nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung einen Wert von 30 vom Hundert des Beurteilungswertes nicht überschreitet. Die 30%-Regelung entfällt bei Ökosystemen, die unter die Schutzkategorie „Gebiete zum Schutz der Natur“ (Lebensraumfunktion) fallen und denen der Gesetzgeber einen sehr hohen Schutzstatus (hohe Gefährdungsstufe) zugewiesen hat (Zuschlagsfaktor 1,0; keine 30%-Regelung). Hierunter fallen z.B. Stickstoffempfindliche FFH Gebiete.

(...)

Die TA Luft gibt in 4.8 vor, dass die Prüfung unter Berücksichtigung der Belastungsstruktur zu erfolgen hat. Bei der 30%-Regelung handelt es sich um einen vorläufigen, pragmatischen Vorschlag zur Vereinfachung des Vollzugs. Der Arbeitskreis ist sich bewusst, dass in Gegenden mit sehr hoher Vorbelastung viele Genehmigungen über die 30%-Regelung erfolgen werden. Da hierbei die Vorbelastung des Standorts außer acht gelassen wird, wird die Stickstoffbelastung in Regionen mit hoher Vorbelastung mit dieser Regelung nicht begrenzt werden. **Da hohe Stickstoffeinträge in vielen Gegenden bereits jetzt erhebliche Auswirkungen auf Ökosysteme (z.B. Biodiversität) haben; sind über die bereits durchgeführten Maßnahmen (Programm der Bundesregierung „Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft“ BMVEL, Berlin, Mai 2003) hinaus, weitere flächendeckende Maßnahmen zur Minderung der Stickstoffemissionen wie z.B. anlagenbezogene Maßnahmen zur Emissionsminderung oder Verringerungen der Tierzahlen erforderlich.“**

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h weist den Gemeinden u.a. die Aufgabe zu,die bestmögliche Luftqualität in Gebieten zu erhalten, in denen die durch rechtsverordnungen zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen gemeinschaft festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden. Ferner soll die Bauleitplanung zur Emissionsverninderung beitragen, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e.

Die Einhaltung des Zielwertes ist akut gefährdet:

„Zur Abschätzung der Emissionen für das Jahr 2010 wurden verschiedene Annahmen zu Tierbestandsentwicklung und technologischem Wandel getroffen: Unter der Annahme kontinuierlichen technologischen Wandels und stark verringerter Tierbestände sinken die Ammoniak- Emissionen aus der Tierhaltung bis zum Jahr 2010 auf rund 419 Gg. Bei ebensolchem technologischen Wandel und weniger stark zurückgehenden Tierbeständen ist immerhin noch ein Rückgang auf 434 Gg a⁻¹ NH₃ zu erwarten. Findet jedoch zwischen dem Jahr 2000 und 2010 kein emissionsmindernder technologischer Wandel mehr statt, sind im Jahr 2010 Emissionen von 461 Gg a⁻¹ NH₃ aus der Tierhaltung zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Emissionen aus anderen Quellen von 100 bis 140 Gg a⁻¹ wäre in diesem Fall die von Deutschland eingegangene Verpflichtung zu

einer Reduktion der NH₃-Emissionen auf 550 Gg im Jahr 2010 nicht einzuhalten.“ (Zitat aus <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-k/k2071.pdf>).

In der Fortschreibung des Nationalen Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen 2006 (UBA-Texte 37/07, S. 6) wird freimütig konstatiert, mit den bis dahin eingeleiteten Maßnahmen die Zielgröße zu verfehlen.

Im Jahre 2005 lagen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft insgesamt bei 590,15 kt/a (Quelle UBA). Da die Emissionen zu rd. 37 v.H. aus der Stallhaltung entstehen (LAI Arbeitskreis Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.9.06, S. 15) und die bisherigen Maßnahmen vornehmlich bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger ansetzten (z.B. DüngeVO), müssen weitere Maßnahmen konsequenter an der Tierhaltung in Ställen ansetzen. Neben der Änderung der Haltungsbedingungen sieht die Bundesregierung nur noch die Möglichkeit der Produktionseinschränkung (Anhang 1 des NP 2006, S. 45). Dazu gehört die Beschränkung des Viehbesatzes auf 0,3 – 2 GV je ha LF (aaO., S. 46).

4. ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet meist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; daneben sind kleinere Flächen als Wald dargestellt. Der Bebauungsplan folgt diesen Darstellungen und ist aus dem FNP entwickelt, da er die landwirtschaftliche Flächennutzung nicht schmälert und ausreichend Baumöglichkeiten für die Landwirtschaft eröffnet.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft umfassen grundsätzlich auch in der Fläche Baumöglichkeiten für die Landwirtschaft gem §35 Abs.1 Ziff.1 BauGB, Baurechte werden indessen § 35 Abs. 1 BauGB begründet. Durch den Bebauungsplan werden diese Baumöglichkeiten städtebaulich geordnet, indem sie auf die festgesetzten Baufenster konzentriert werden. Das entspricht dem Auftrag des § 1 Abs. 5 Satz1 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und zu entwickeln.

5. SONSTIGE VORBEREITENDE PLANUNGEN

5.1 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

5.2 LANDSCHAFTSPLAN

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

6. DERZEITIGE SITUATION DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Wegen der erheblichen Auswirkungen der Planung der Bebauungspläne AB 1 – AB 12 hatte die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landwirtschaftsamt Cloppenburg, im Auftrag der Stadt Friesoythe eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt (2003/2004). Zielsetzung war, die Entwicklungsabsichten und Entwicklungsnotwendigkeiten der Betriebe zu erkunden und die dafür benötigten Flächen bei der bisherigen Hoflage oder an einem anderen vorhandenen oder noch zu gründenden Betriebsstandort im Außenbereich zu ermitteln. Erfasst wurden auch Betriebe im Bereich der Windenergieanlagenstandorte, obwohl für diese die Bauleitplanung nach dem Strickmuster der Bebauungspläne AB 1 – 12 nicht in Betracht kam. Auf die seinerzeitige Datenerhebung wird zurückgegriffen. Sie muss im Laufe des Planverfahrens fortgeschrieben werden.

In gleicher Weise wurden auch die Absichten bzw. Möglichkeiten der Betriebe zur Errichtung einer Biogasanlage und die dafür notwendigen Flächen ermittelt. Dies vor dem Hintergrund der im Sommer 2004 in Kraft getretenen BauGB-Novelle, mit der in § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 6 (neue Fassung), weitreichende Privilegierungstatbestände für die energetische Nutzung von Biomasse geschaffen wurden, wobei die Anlagen allerdings 0,5 MW elektrische Leistung nicht überschreiten dürfen. Auf Basis der Aussagen der Landwirtschaftskammer werden für Biogasanlagen, die mit nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo) betrieben werden sollen, notwendige Entwicklungsflächen (incl. Lagerflächen) von 15.000 m² angesetzt; bei anderen Biogasanlagen sind dies Flächen in der Größenordnung bis etwa 5.000 m².

Zielsetzung dieser Untersuchung war es auch festzustellen, ob es zu bisherigen Bauvorhaben im unbebauten Außenbereich noch Alternativen in Form der baulichen Entwicklung an der Hofstelle gibt, und zwar unter Anwendung des Standes der Technik, ggf. auch unter Einsatz von Filtertechnik.

7. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IM EINZELNEN

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes AB 13 verfolgt die Stadt Friesoythe in einem insofern zur Zeit dringlichen Bereich somit folgende Ziele:

7.1 Im Hinblick auf die **Windenergie - Vorrangstandortfunktion** wesentlicher Teile des Plangebietes gem. RROP CLP 2005 wird die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen, deren Sicherheit durch die angesiedelten oder vorrangig auch im Wege des Repowerings anzusiedelnden Windenergieanlagen gefährdet würde. Dieses wird innerhalb des Vorrangstandortgebietes sowie außerhalb dieses in einem Sicherheitsbereich der Fall sein müssen. Der Umfang des Sicherheitsbereiches ist im Zweifel danach zu bestimmen, welche Höhen und Rotordurchmesser standortgeeignete Windenergieanlagen zur Zeit im allgemeinen haben oder in absehbarer Zukunft haben können.

Es bleibt – sofern und soweit dies im Rahmen der Zieldefinition durch das RROP CLP 2005 überhaupt möglich ist – der Abwägung vorbehalten, die Größen von Windenergieanlagen zu beschränken sowie die Standorte von Windenergieanlagen so konkret festzusetzen, dass die Abstände der Windenergieanlagen untereinander u.U. größer sein können als der erforderliche Sicherheitsabstand. Innerhalb dieser Lücken sind bauliche Anlagen, insbesondere Stallanlagen denkbar.

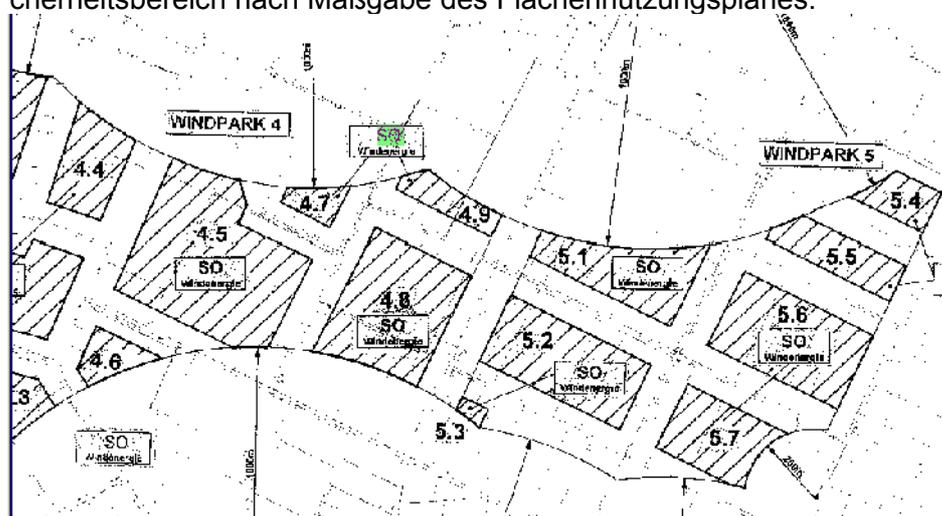
2. Im Hinblick auf die vorsorgliche Vermeidung von stalltypischen Immissionen (Gerüche, Luftschadstoffe,) sollen nur soviel weitere Stallstandorte und dort nur soviel GVE in Form von Sondergebieten zugelassen werden, wie dies schützenswerter Wohn- und Gewerbebebauung zuträglich ist. Es wird angestrebt, nur soviel GVE an weiteren Stallstandorten zuzulassen, dass in Wohngebieten ein Grenzwert von 5 % der Jahresstunden mit 1 Geruchseinheit und in gewerblicher Nutzung dienenden Gebieten ein Wert von 8 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Soweit die Grenzwerte schon auf Grund der Bestandssituation überschritten werden, sollen weitere Stallanlagen im Regelfall nicht weiter zugelassen werden.

3. Im Hinblick auf die EG konforme Zielsetzung, die jährlichen gesamt-bundesdeutschen Emissionen an NH_3 aus Tierhaltungsanlagen auf 400 von insgesamt 550 kt zu beschränken (EG Richtlinie 2001/81/EG, AmtsBl EG L 309/22 v. 27.11.2001; Programm der Bundesregierung zur Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft) und dementsprechend das Emissionsniveau in der BRD um rd. 30 % bis zum Jahre 2010 zu senken, wird die Stadt Ermittlungen anstellen, ob im Hinblick auf den flächenmäßigen Beitrag der Stadt Friesoythe zur Gesamtemission von NH_3 in der Bundesrepublik Deutschland weitere Stallanlagen überhaupt noch vertretbar sind. Der Umstand, dass die Schwelle von 2 GV je ha Landkreisfläche überschritten ist, ferner, dass der Wert von 550 kt mit 601 kt im Jahre 2003 noch überschritten war, spricht im gegenwärtigen Planungsstand gegen die Zulassung weiterer Stallanlagen im Plangebiet und in anderen Bereichen des Stadtgebietes, es sei denn, die Anlagen würden mit emissionsmindernden Maßnahmen versehen. Um den gesamt-bundesdeutschen Wert von 400 kt/a zu erreichen, müssten die Ammoniakemission aus Tierhaltungsanlagen auf einen Wert von 1,12 kg NH_3 je km^2 beschränkt werden ($400.000 \text{ t NH}_3 : 357.092,90 \text{ km}^2$). Ein Stall mit rd. 40.000 Masthähnchenplätzen erzeugt per annum 1,944 kg NH_3 . D.h., für einen Stall von 40.000 Mastplätzen benötigt man eine ansonsten stallfreie Fläche von 2 Quadratkilometern.

7.4 daraus folgt:

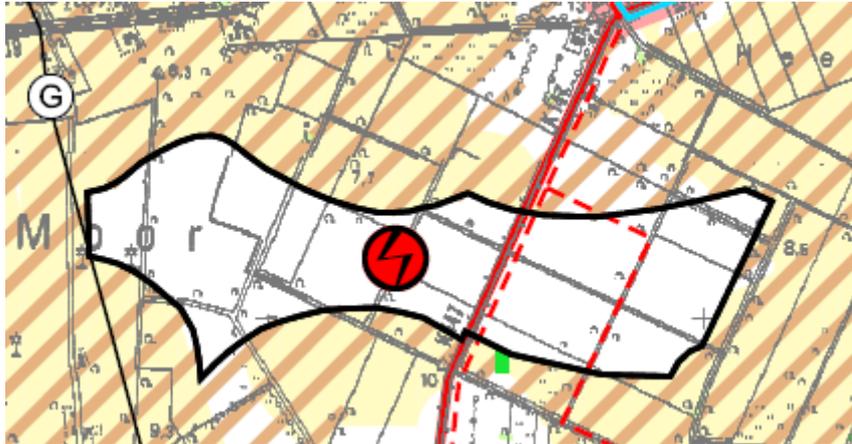
Die Flächen des Geltungsbereiches unterliegen im Wesentlichen voraussichtlich drei unterschiedlichen Festsetzungen:

- Festsetzungen der Windenergieanlagen entweder als Einzelstandorte oder als Gebiete unter Ausschluss gefährdeter anderer baulicher Anlagen im Sicherheitsbereich nach Maßgabe des Flächennutzungsplanes:



(Auszug aus dem Flächennutzungsplan, 1. Änderung).

In diesem Zusammenhang ist als Ziel des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu beachten, dass die Windparke 4 und 5 mittlerweile im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Vorrangstandort für Windenergieanlagen wie folgt festgelegt worden sind:



Das bedeutet gem. Plansatz B.8.02 1, Abs. LROP 1994, dass das Stallbauvorhaben nur zulässig wären, wenn sie mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar wären oder wenn mit den Worten des Plansatzes D.1.6 des RROP CLP 2005 sie eine Nutzung darstellen, die der vorrangigen Zweckbestimmung nicht entgegenstehen. Weil das Rücksichtnahmegebot dazu zwingt, auf Ställe auch im und am Vorrangstandort Rücksicht zu nehmen, wenn diese erst einmal genehmigt und errichtet sind, bedeutet das wiederum, auf die volle Ausschöpfung des Vorrangstandortes zu Lasten der Windenergieanlagen zu verzichten. Das ist nicht im Sinne eines Vorrangstandortes. Bereits dieser Widerspruch der Stallbauvorhaben zu den Zielen des RROP 2005 des Landkreises Cloppenburg rechtfertigt es, Stallanlagen im Vorrangstandortbereich und in der um diesen herum zu ziehenden Schutz- und Sicherheitsbereich prinzipiell auszuschließen. Das bedeutet nicht, dass die Detailprüfung im weiteren Aufstellungsverfahren gleichwohl ergeben kann, dass einzelne Stallanlagen dennoch möglich sind. Dabei kann vorläufig von folgender Überlegung ausgegangen werden:

Das Vorrangstandortgebiet sollte für Windkraft möglichst effektiv ausgenutzt werden. Dabei sind allerdings physikalische Randbedingungen zu beachten, die im Windenergieerlass des Landes NRW wie folgt beschrieben werden.

Im Hinblick auf die effektive Nutzung der Gesamtfläche einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone sind - soweit nach dem jeweiligen Sachstand möglich - dort auch noch nicht beantragte oder geplante Windenergieanlagen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei jedem Einzelfall sind Gesichtspunkte des Landesinteresses (vgl. Nr.2 dieses Erlasses), der Außenbereichsschonung (Konzentration auf engem Raum) sowie der Investitionssicherheit (Funktionsfähigkeit jeder Anlage auf Dauer) in die Abwägung einzubeziehen. Zur optimalen Ausnutzung des hereinkommenden Windes wird empfohlen, in einem Winkelbereich von +/- 30° zur Achse der Hauptwindrichtung vor den benachbarten Windenergieanlagen das 8fache ihres Rotordurchmessers als Abstand einzuhalten, in allen übrigen das 4fache des Rotordurchmessers. Im Bereich des Übergangs der Haupt- und Nebenwindrichtungen soll der Abstand mindestens das 4fache des Rotordurchmessers zur Achse der Hauptwindrichtung

betragen. Die Hauptwindrichtung ist aus meteorologischen Daten oder speziellen Standortgutachten zu bestimmen.“

In Folge dessen wird im weiteren Verfahren zunächst ermittelt werden müssen, ob im Falle einer geometrischen optimalen Standorttrasterung (siehe Erläuterungsbericht zur 1. Flächennutzungsplanänderung) sich ergebende große Zwischenräume für Stallanlagen genutzt werden können, weil die Abstände der Windenergieanlagen aus Gründen der wechselseitigen Rücksichtnahme größer sind als die Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen und Stallanlagen.

Allerdings wird in weiteren Schritten auch ermittelt werden müssen, ob die geometrisch optimale Anlagenstandorttrasterung auch nach Maßgabe der Grundstücksverhältnisse tatsächlich umgesetzt werden kann. Ferner ist das Gebiet bereits mit Windenergieanlagen besetzt. Schließlich wird zu prüfen sein, ob unter Inkaufnahme einer geringeren Leistungsausbeute einzelner Anlagen eine Verdichtung gleichwohl das Erzeugen einer größeren Menge an Windenergie gestattet.

Weitere Umstände könnten die Lage einzelner Leitungstrassen sein und die Verpflichtung der Stromversorgungsunternehmen, den Strom nach Maßgabe der konkreten Umstände abnehmen zu müssen oder auch nicht.

Erst auf Grund der anzustellenden umfangreichen Ermittlungen wird gesagt werden können, ob Stallanlagen zwischen Windenergieanlagen ausnahmsweise machbar sind.

Festsetzung der Tierhaltungsanlagen als Baufenster mit Baugrenzen, wobei abweichend von den Bebauungsplänen AB 1 – AB 12 voraussichtlich kein Weg daran vorbeiführen wird, diese Flächen als Sondergebiete für landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftsähnliche gewerbliche Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen festzusetzen.

- Festsetzung als nicht überbaubare Fläche, abgesehen von Ausnahmen.

Der Immissionsschutz der benachbarten Wohn- und Gewerbegebiete erfordert es, Zahl und Größe der Tierhaltungsanlagen zu begrenzen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Februar 2002, Az: 4 CN 5.012 darf eine Gemeinde die Art der Nutzung in einem "Sondergebiet für landwirtschaftliche Betriebe einschließlich Tierzucht und Tierhaltung" unter Rückgriff auf die VDI-Richtlinie 3471 so festsetzen, dass mit Hilfe der in dieser Richtlinie vorgesehenen Punktregelung und eines festen Abstandsmaßes die höchstzulässige Tierzahl bestimmt wird.

Wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, darf die Gemeinde im Wege der Bauleitplanung unterhalb der durch § 3 Abs. 1 BImSchG bestimmten Erheblichkeitsschwelle eigenständig gebietsbezogen das Maß hinnehmbarer (Geruchs-)Beeinträchtigungen nach den Maßstäben des Vorsorgegrundsatzes steuern.

Die Stadt erwägt mithin, in Anlehnung an den vom BVerwG entschiedenen Fall das Planungsziel durch folgende Festsetzung zu den einzelnen Baustandorten zu erreichen:

„Zur Vermeidung von schädlichen Geruchsbelästigungen (§§ 5 und 22 BImSchG) ist Tierhaltung nur bis zu der Zahl von Großvieheinheiten zulässig,

die sich aus den für die einzelnen Standortfestsetzungen maximalen Emissionsradien unter Anwendung der VDI 3471 oder 3472 einschließlich eventueller Sonderbeurteilungen ergeben. Für die einzelnen Standorte werden folgende maximalen Emissionsradien festgesetzt: Standort 1 – xxxx m, Standort 2 – yyy m, Standort 3 – zzz m, u.s.w."

Die Meterangaben sind durch ein zurückrechnendes Gutachten zu klären.

Alternativ kommt in Betracht, festsetzungstechnisch verfeinernd unter Anwendung der GIRL bezogen auf die Sonderbauflächen Geruchs- und Ammoniakemissionskontingente festzulegen. Diese Vorgehensweise ist durch die Stadt Mindelheim in Bayern im Falle des dortigen Bebauungsplanes 602 „St. Georgenberg“ erprobt. Der Bebauungsplan nebst Begründung und zu Grunde liegendem Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Koch aus Fürstenfeldbruck ist im Internet einsehbar (Homepage der Stadt Mindelheim www.mindelheim.de Rubrik „Rathaus Bekanntmachungen“).

Die Festsetzung zur Geruchsemissionsbegrenzung könnte sinngemäß übertragen also lauten:

„Für die Fläche des Sondergebietes Landwirtschaft 1 sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anlagen zulässig, bei deren Betrieb insgesamt eine Geruchsemissionsrate von maximal [400] Geruchseinheiten je Sekunde nicht überschritten wird. Als Berechnungsgrundlage ist das in der „Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, Länderausschuss für Immissionsschutz vom 21.09.2004 mit Begründung und Auslegungshinweisen“ vorgeschriebene Modell zur Geruchsausbreitungsberechnung (Referenzmodell AUSTAL 2000, Version 2.2.11) heranzuziehen.

Bei der Berechnung sind folgende Eingabeparameter zu verwenden:

- horizontale Maschenweite $dd = 25$ m
- Rauigkeitslänge $z(0) = 0,2$
- Emissionsquellen sind als vertikale Linienquellen mit einer Ausdehnung ca. von 6 m und einer Höhe über Grund h_q von 0 m anzusetzen
- Geländedaten: digitales Geländemodell im 50-m-Raster
- Wetterdaten: Ausbreitungsklassenstatistik der DWD-Messstation

Xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Zur Ermittlung einer konkreten Tierplatzzahl sind nach dem Stand der Technik allgemein anerkannte tierart- und haltungsartspezifische Geruchsemissionsfaktoren zu verwenden.

Von der unter 3.1.1.1 genannten Festsetzung der maximal zulässigen Gesamtemissionsrate kann eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB erteilt werden, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass infolge von emissions- und/oder immissionsmindernden Maßnahmen eine Geruchsstundenhäufigkeit von 5 % am „Immissionsort zur Ermittlung von Geruchsimmissionen“ ([Immissionsort]) nicht überschritten wird.“

Die Festsetzung zur Ammoniakemissionsbegrenzung könnte sinngemäß übertragen also lauten:

In dem Sondergebiet Landwirtschaft x sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anlagen zulässig, bei deren Betrieb insgesamt eine Ammoniakemissionsrate von xxxxx kg je Jahr nicht überschritten wird. Als Berechnungsgrundlage ist das in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002“ im Anhang 3 beschriebene Modell zur Ausbreitungsberechnung heranzuziehen.

Bei der Berechnung sind folgende Eingabeparameter zu verwenden:

- horizontale Maschenweite $dd = 25$ m
- Rauigkeitslänge $z(0) = 0,2$
- Emissionsquellen sind als vertikale Linienquellen mit einer Ausdehnung ca. von 6 m und einer Höhe über Grund h_q von 0 m anzusetzen
- Geländedaten: digitales Geländemodell im 50-m-Raster
- Wetterdaten: Ausbreitungsklassenstatistik der DWD-Messstation xxxxxxxx

Zur Ermittlung einer konkreten Tierplatzzahl sind nach dem Stand der Technik allgemein anerkannte tierart- und haltungsartspezifische Ammoniakemissionsfaktoren zu verwenden.

Von der unter 3.2.1.1 genannten Festsetzung der maximal zulässigen Gesamtemissionsrate kann eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB erteilt werden, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass infolge von emissions- und/oder immissionsmindernden Maßnahmen eine Ammoniakzusatzbelastung von $3 \mu\text{g je m}^3$ am „Immissionsort zur Ermittlung von Ammoniakimmissionen“ (festzulegender Immissionsort) nicht überschritten wird.“

Von der Stadt wird dabei ein Immissionsschutzstandard angestrebt, vorhandene und zu schaffende Wohngebiete keiner höheren Belastung als 5 % der Jahrestunden bei 1 GE, ermittelt nach GIRL auszusetzen. Dieses Ziel wird bereichsweise zu ehrgeizig sein. Wenigstens soll angestrebt werden, dass die Gesamtbelastung der Geruchsmissionen in Wohnbereichen keinesfalls 10 % der Jahresstunden überschreitet. Wenigstens aber soll erreicht werden, dass bereits höhere Belastungen als 10 % nicht noch weiter überschritten werden. Vorstehendes gilt für Ge- und Industriebetriebe sinngemäß. Hier soll ein Standard von 8 v.H. erreicht, der Wert von 15 v.H. durch die Gesamtbelastung jedenfalls nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zu prüfen sein, ob auf die Standortfestlegung der Stallanlagen im Sinne größerer Flexibilität der Bauherren verzichtet werden kann, wenn es ein physikalisch plausibles Verfahren gibt, die Emissionskontingente abstrakt flächenbezogen festzulegen (was nach Gutachten Koch für die Stadt Mindelheim nicht der Fall sein soll).

Die Flächen des Geltungsbereiches außerhalb der Baufenster werden insgesamt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als von Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt, abgesehen von Ausnahmetatbeständen. Eine Nutzungsart wird für diese Flächen nicht festgesetzt, da die bisherigen, unterschiedlichen Nutzungsarten weiterhin alle zulässig sein sollen und ein Erfordernis zur Festsetzung der Nutzungsarten vor dem Hintergrund des Planungszieles nicht besteht. Damit steht dieser Bebauungsplan auch einer Änderung der Nutzungsarten nicht entgegen; eine Änderung der Nutzungsarten kann jedoch ggf. aus anderen gesetzlichen Regelungen untersagt sein. Jegliche Bebauung im Außenbereich ausschließen zu wollen, wäre allerdings im Einzelfall nicht immer sachgerecht. Die Feinsteuerung erfolgt durch textliche Festsetzungen, deren genaue Formulierung während des Planaufstellungsverfahrens fortentwickelt werden muss:

1. Außerhalb der Baugrenzen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB eine Bebauung nicht zulässig; ausgenommen bleiben die nachfolgend genannten Vorhaben.

- a) der Erzeugung von Windenergie dienende Anlagen innerhalb der durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassenen Windenergieanlagenstandorte,
 - b) landwirtschaftliche bauliche Anlagen mit Ausnahme von Tierhaltungsanlagen,
 - c) der gartenbaulichen Erzeugung unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dienende Anlagen;
 - d) Biogasanlagen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. ...,
 - c) der Wasserwirtschaft dienende bauliche Einrichtungen;
 - e) Straßenbau- und Wasserbauvorhaben;
 - f) Umbauten oder Ersatzbauten auf dem Standort vorhandener Windenergieanlagen.
2. Bei Baumaßnahmen sind für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz innerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Tierhaltungsanlagen und Stallanlagen ist es notwendig, Abstände zu den vorhandenen Windenergieanlagen zu schaffen, die wie folgt zu bestimmen sind:

- Zur Vermeidung von Zerstörungen durch Windenergieanlagenunfälle (Umkippen, Eisabwurf, Abwurf von einzelnen Anlagenteilen durch Sturmbruch oder Brand) eine **Sicherheitszone** von 200 – 300 m;
- Zur Vermeidung von Lärmimmissionen zu Lasten schonungsbedürftiger Tiere eine Sicherheitszone von ca. 200 m, durch welche die Immissionen durch Schall und schattenschlag auf ein für Tiere erträgliches Maß abgemildert werden können müssten.

Insoweit wird auf Tierhaltungsanforderungen wie folgende verwiesen (vgl. Prof. Dr. Josef Troxler (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Dr. Christoph Menke mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz-Schwein nach österreichischem Recht:

„... Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. (...). Erfüllt wenn keine Hinweise bestehen, dass dauernder oder plötzlicher Lärm im Stall herrscht und die Konstruktion, Aufstellung, Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen so gestaltet sind, dass sie keinen unnötigen Lärm verursachen.

Empfehlung Es wird empfohlen, jeglichen Lärm im Stall nach Möglichkeit zu vermeiden. Bedeutung Für die Kommunikation innerhalb der sozialen Organisation ist das Gehör beim Schwein gut entwickelt. So werden bei Wildschweinen leise Geräusche bis 100 m wahrgenommen und lösen Fluchtreaktionen aus.

Lärm im Stall wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, die häufig in Betrieb sind und eine Dauerlärmbelastung verursachen.

Sind diese defekt, bzw. schlecht gewartet, können sie erheblichen und unnötigen Lärm verursachen.“

8. NATUR UND LANDSCHAFT

8.1 ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

8.2 EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT

Durch die festgesetzten Baufenster wird ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht unmittelbar vorbereitet, da sich die tatsächlichen Baumöglichkeiten erst nach § 35 BauGB ergeben. Die Baufenster dienen nach Maßgabe der textlichen Festsetzung Nr. 1 lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb des Baufensters zulässig ist.

Zu Einzelheiten der Kompensation möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge eventueller Baumaßnahmen macht dieser Bebauungsplan daher keine Vorgaben. Dies ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht sinnvoll möglich, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung festgesetzt wird, d.h. das jeweilige Ausmaß des Eingriffes (z.B. Versiegelungsgrad) derzeit nicht bestimmt werden kann. Es sind vielmehr in den entsprechenden Verfahren die jeweils geltenden Vorschriften zu Ausgleich und Ersatz zu beachten; dies gilt auch für evtl. überplante Teile von Wallhecken oder Waldflächen.

8.3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

8.4 NAHERHOLUNG

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

9. BELANGE DER TIERHALTUNGSBETRIEBE UND LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBE

Die Stadt Friesoythe ist sich bewusst, dass der mit der Planung einhergehende Ausschluss von Tierhaltungsanlagen im bislang nicht tangierten Außenbereich zu einem deutlichen, kleinräumig u.U. auf Null reduzierten Angebot an Stallstandorten führen kann. Diese Entwicklung kann beschleunigt werden, wenn aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe die Abstände zwischen den Stallanlagen so groß gewählt werden müssen, dass sich im nicht überplanten Außenbereich oder den dörflichen Ostlagen nur noch schwer Standorte finden lassen.

Allerdings hat die Stadt Friesoythe mit der erreichten Viehdichte eine sehr hohe "Vorleistung" erbracht. Wie die vorhandene Situation zeigt, sind bereits so viele Außenbe-

reichsflächen durch Stallanlagen im Außenbereich, durch Siedlungssplitter und Splittersiedlungen in Anspruch genommen worden, dass kaum noch zusammenhängende, baulich ungestörte Außenbereichsflächen von hinreichender Größe zu finden sind. Dazu gehört der Geltungsbereich, während das anschließende Gelände im Nordosten und Nordwesten bereits durch Höfe geprägt wird, die teilweise Entwicklungstendenzen zur gewerblichen Masttierhaltung zeigen. Die Inhaber von Tierhaltungsanlagen werden sich also darauf einstellen müssen, dass die Vergrößerung solcher Stallanlagen nur noch um den Preis technischer Emissionsminderung und/oder zusätzliche Emissionsschutzmaßnahmen möglich ist. Das mutet den Betriebsinhabern eine sorgfältige auf die restlichen Möglichkeiten der verbliebenen Standorte abgestimmte Ausgestaltung ihrer Vorhaben zu. Die traditionelle Weidewirtschaft wird im Übrigen nicht tangiert.

Da mit dieser Planung nicht beabsichtigt ist, landwirtschaftliche Existenzen zu vernichten, hat die Stadt Friesoythe durch Gutachten der Landwirtschaftskammer klären lassen, wo die notwendigen Entwicklungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe liegen und welche Größe diese Flächen haben müssen. Die Feststellungen dieses Gutachtens werden der Planung zugrunde gelegt werden. Ein Landwirt hat Anspruch darauf, dass nicht nur sein derzeitiger Betriebsbestand, sondern auch sein Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung bei der Abwägung Berücksichtigung findet. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der von dem Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Eine Erweiterungsabsicht kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, oder unklare beziehungsweise unverbindliche Absichtserklärungen reichen nicht aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betriebsentwicklung durch die Flächen, die für das Ausbringen der Gülle zur Verfügung stehen, ggf. bereits Grenzen gesetzt sind.

10. BELANGE DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG UND DER GEWERBLICHEN BETRIEBE

10.1 Die städtebauliche Zersiedelung, im Planungsraum insbesondere durch massive Ansiedlung von Tierhaltungsbetrieben, führt zu einem deutlichen Abwertungseffekt, einem sog. "Trading-down-Effekt". Dieser Effekt hat Auswirkungen auf die vorhandene Bevölkerung, weil mit ihm Abwanderungstendenzen ausgelöst werden, besonders der qualifizierten, jungen Bevölkerungsteile.

10.2 Auch gewerbliche Betriebe sind schutzbedürftig. An die Stadt ist – im Zusammenhang mit den beantragten Ansiedlungen von Tierhaltungsanlagen – deutlich die Anordnung herangetragen worden, um die Gewerbegebiete herum eine möglichst tierimmissionsfreie Zone zu schaffen, um eine ungestörte Produktion von geruchsempfindlichen Nahrungsmitteln (!!) zu ermöglichen.

11. VERKEHRERSCHLISSUNG / VER- UND ENTSORGUNG - STROM; WASSER; ABFALL

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.

12. NACHRICHTLICHE HINWEISE

Insoweit wird auf spätere Fassung der Planbegründung verwiesen.